

## Dr. Thomas Müller

---

**Von:** Dr. Thomas Müller  
**Gesendet:** Freitag, 4. Juni 2021 16:51  
**An:** 'christian.hader@gruenes-bamberg.de'; 'lucas.buechner@oedp.de'; 'markus.o.schaefer@gmail.com'; 'str.frhe@icloud.com'; 'Neller.Peter@bnv-bamberg.de'; 'meister-michael@gmx.de'; 'h.kuntke@spd-bamberg.de'; 'info@suess-glaserei.de'; 'tscherner@bnv-bamberg.de'; 'architekturbueroReinfeldert@t-online.de'; 'stadtrat@schwimmbeck-h.de'; 'juergenweichlein@t-online.de'  
**Betreff:** ELT! Bausenatssitzung am 09.06.2021 zur Moschee im Hain - Unser Zeichen 163/19 EMI/Stadt Bamberg  
**Anlagen:** 20210604162119.pdf; BVerwG Beeinträchtigung durch Nutzung einer kirchlichen Anlage (islamischer Betsaal und Koranschule) - beck-online.pdf



MÜLLER | SCHELL | PEETZ  
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten mittlerweile die EM Immobilien GmbH & Co. KG im Baugenehmigungsverfahren Temporäre Nutzungsänderung von Büroflächen (EG) in Moschee (befristet bis 31.12.2023) in der Bamberger Ottostraße 11/Schützenstraße 23. Unsere Mandantin bat uns darum, an Sie heranzutreten, nachdem ihr die Sitzungsvorlage zur Sitzung am 09.06.2021 dazu bekannt wurde und Ihnen unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

Kurz zur Historie des Bauantrags:

Am 08.06.2018 war aus der Bauverwaltung vom berufsmäßigen Stadtrat, Herrn Baureferenten Beese, zu diesem Antrag zu lesen: „*Monate können vergehen*“ (<https://www.infranken.de/lk/bamberg/moschee-im-haingebiet-wird-der-investor-ausgebremst-art-3452414>). Nachdem zur zeitlichen Streckung des Verfahrens umfangreiche Unterlagen nachgefordert worden waren, stand für den 19.09.2018 der positiv zu verbescheidende Bauantrag für die Sitzung des Bau- und Werksenates als Sitzungsvorlage unter Top 7 an (<https://www.stadt.bamberg.de/buergerinformationssystem/vo020.asp?VOLFDNR=6654>) In der Presse hieß es anfangs noch dazu: „*Wir sind offen, um die Religionsfreiheit zu sichern*“, erklärte Oberbürgermeister Andreas Starke.“ (<https://www.wiesentbote.de/2018/09/14/bamberg-will-religionsfreiheit-sichern-umnutzung-der-schuetzenstrasse-23-fuer-moschee-ist-moeglich/>). Die positive Entscheidung wurde jedoch dann auf Betreiben des Oberbürgermeisters Andreas Starke nicht getroffen, sondern plötzlich einfach abgesetzt (<https://www.stadt.bamberg.de/buergerinformationssystem/to020.asp?TOLFDNR=20286#allrisBS>) und mit Schreiben vom 08.10.2018 überraschend weitere Unterlagen von unserer Mandantin angefordert. Bei dieser Anforderung von Unterlagen fällt auf, dass obwohl die Stadt Bamberg ausweislich der Sitzungsvorlage von vollständigen Unterlagen ausging, plötzlich angeblich Unterlagen fehlen sollten. Der Sachverhalt wurde zudem von der Stadt Bamberg einfach verändert. Unsere Mandantin wurde zur zeitlichen Streckung des Verfahrens dann in ein Klageverfahren gedrängt. Die Mühlen der Justiz mahlen langsam.

Mit **anliegenden** Urteilen wurde die Stadt Bamberg auf unser Tätigwerden hin rechtskräftig – aber eben erst knapp drei Jahre später – verurteilt, den Bauantrag unter der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

Nachdem auch hierauf keine Reaktion erfolgte, wurde zuletzt vollstreckbare Ausfertigung beantragt. Und nunmehr soll Ihnen erneut der Antrag zur Abstimmung am 09.06.2021 vorgelegt werden (vgl. Sitzungsvorlage VO/2021/4321-62). Hierbei wird Ihnen von Seiten der Verwaltung nun ans Herz gelegt, den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und den Bauantrag abzulehnen. Einen besonderen Geschmack erhält die ganze Angelegenheit dadurch, dass in dem Gebiet um das es hier geht, wie unsere Mandantin mittlerweile weiß, der Bruder des Oberbürgermeisters, Herr Christoph Starke, wohnhaft ist (einen Auszug aus dem Melderegister können Sie sich jederzeit im Internet abrufen; er liegt uns und bereits bei Gericht vor).

Die Sach- und Rechtslage wollen Sie darum bitte kritisch überprüfen, denn die Darstellungen in der Sitzungsvorlage sind unseres Erachtens eine weitere „eigene Rechtsauffassung“ der Verwaltung der Stadt Bamberg. Dass solche eigene Rechtsauffassungen in anderer Sache bereits Kreise ziehen, dürfte Ihnen zum einen aus der Presse (sog. „Adressdatenaffäre“) sowie aus dem Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bekannt sein (sog. „Boniffäre“).

Wir erlauben uns darum zunächst den Tenor und sodann aus den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu zitieren, bevor wir auf die Ausführungen in der Ihnen unterbreiteten Sitzungsvorlage zurückkommen:

### **1. Rechtsauffassung des Gerichts ist maßgeblich und nicht die „eigene Rechtsauffassung“ der Stadt Bamberg**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Genehmigungsantrag der Klägerin vom 07.05.2018 zur Nutzungsänderung des Anwesens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3111 der Gemarkung Bamberg (Schützenstr. 23) von Büroräumen in ein islamisches Kulturzentrum mit Moschee unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

(Seite 2 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 28.04.2020 – B 2 K 19.440)

Zur Rechtsauffassung des Gerichts heißt es in der Entscheidung:

2. Weder trägt die Beklagte Gründe vor, die eine Versagung der Baugenehmigung tragen könnten, noch ist ersichtlich, dass das Vorhaben aus anderen Gründen zu versagen wäre.

(Seite 6 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 28.04.2020 – B 2 K 19.440)

### **2. Zulässigkeit des Vorhabens im Hain (Allgemeinen Wohngebiet lt. BBP 124 F) und Gebot der Rücksichtnahme**

Die Verwaltung und ihre in den gerichtlichen Verfahren tätigen Juristen behaupten nun, unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 7. 12. 2009 - 1 LA 255/08), das noch vom „Muselmanen“ spricht, es läge bei dem Vorhaben unserer Mandantin eine Gebietsunverträglichkeit vor; es sei auch von einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auszugehen (ohne dies aber näher zu begründen).

Die fragwürdige Entscheidung des OVG Lüneburg betraf einen völlig anderen Sachverhalt. Dieser Sachverhalt war und ist nicht Gegenstand der hier ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und daher auch nicht übertragbar. Darüber hinaus kritisiert auch die rechtliche Literatur an dieser Entscheidung, dass es nicht überzeugend ist, wenn das Gericht bei der Beurteilung der Gebietstypik von (zu diesen Zeiten unrealistischen) Maximalnutzungen ausgeht und die Religionsfreiheit völlig aus der Betrachtung ausblendet (vgl. Dr. Redeker in IBR 2010. 113). Wir kommen im folgenden daher auf die Entscheidungen der Gerichte zum konkreten Sachverhalt zurück.

Die Verwaltung behauptet weiter, es handle sich um ruhige Wohnstraßen. Auch wenn es darauf nicht ankommt (siehe sogleich), ist das schlicht falsch. Das Gebiet, in dem wir selbst ansässig sind, ist von gewerblichen Nutzungen gekennzeichnet. Direkt gegenüber an der Ottostraße findet sich sogar ein Supermarkt mit Anlieferverkehr.

Der Entscheidung über das Baugesuch zu Grunde zu legen ist die Betriebsbeschreibung des Bauantrags, so bereits die Gerichte. Demnach ist gerade kein umfangreicher An- und Abfahrtsverkehr in der Nachtzeit zu erwarten. Auch werden kaum alle Besucher mit einem Kfz anreisen, was ohnehin nach std. Rspr. nicht unterstellt werden darf (vgl. anliegendes Urteil des BVerwG, Urteil vom 27.2.1992, 4 C 50/89). Im Übrigen ist der Stellplatznachweis geführt und

es steht nur unweit des Vorhabens des P+R Parkplatz am Heinrichsdamm zur Verfügung. Der herbeigeredete Parksucherverkehr wird sich nach alledem weder tagsüber, aber erst recht – worauf es hier ankommt – nicht in der Nachtzeit einstellen. Bei der hier vorzunehmenden typisierenden Betrachtung ist daher kein Verstoß gegen das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit ersichtlich. Das verständliche Ruhebedürfnis der wird in seinem Gewicht bereits dadurch gemindert, dass sich in der Regel nur wenige Mitglieder zu den Gebeten außerhalb von allgemeinen Ruhezeiten in der Moschee einfinden werden (so bereits OVG Koblenz Urt. v. 2.9.2009 – 8 A 10291/09.OVG, BeckRS 2009, 38724, beck-online)

Ein Grundstücksnachbar hat die von einer der Art nach allgemein zulässigen Anlage für kirchliche Zwecke üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen. Bei der Interessenabwägung ferner zu berücksichtigen, dass das Morgengebet ebenso wie das Freitagsgebet unverzichtbare Bestandteile der islamischen Religionsausübung sind (vgl. bereits entschieden durch das BVerwG, Urteil vom 27.2.1992, 4 C 50/89, Rn. 22). Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu wörtlich aus in seiner Entscheidung zum islamischen Betsaal und Koranschule aus:

*„Zugunsten des Beigel. ist bei der Interessenabwägung demgegenüber zu berücksichtigen, daß das Morgengebet ein unverzichtbarer Bestandteil der islamischen Religionsausübung ist. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, um so weniger braucht - nach den oben genannten Grundsätzen zum Rücksichtnahmegebot - derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung zugunsten des Beigel. die **Wertentscheidung des Grundgesetzes hinsichtlich der Gewährleistung der freien Religionsausübung** (Art. 4 I, II GG) einzustellen und bei der Anwendung einfachen Rechts mitzuberücksichtigen (vgl. dazu BVerfGE 83, 341 (356) = NJW 1991, 2623). Das führt zu dem Ergebnis, daß die Interessen des Beigel. stärker wiegen als die Interessen des Kl., so daß der vom Kl. begehrte Schutz zu versagen ist. (NJW 1992, 2170, beck-online)“*

Zur Zulässigkeit des Vorhabens heißt darum auch in der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes folgerichtig:

2.4. Das Vorhaben ist planungsrechtlich sowohl im faktischen allgemeinen Wohngebiet als auch nach Maßgabe des Bebauungsplans 124 F festgesetzten allgemeinen Wohngebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB bzw. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – sowie im faktischen Mischgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig. Sowohl die Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplans als auch die Frage der Gebietseinordnung kann dahinstehen. Der Bebauungsplan der Beklagten ist auf ihrer Internetseite allgemein zugänglich ([https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter-A-Z/Stadtplanungsamt/\\_Stadtplanungsamt/Bebauungsplanung/Bebauungspläne](https://www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Ämter-A-Z/Stadtplanungsamt/_Stadtplanungsamt/Bebauungsplanung/Bebauungspläne)).

(Seite 8 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 28.04.2020 – B 2 K 19.440)

Zum Gebot der Rücksichtnahme heißt es folgerichtig:

2.5. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, insbesondere aufgrund unzumutbarer Lärmbelastigungen, ist nicht festgestellt und könnte jedenfalls mithilfe entsprechender Auflagen in einem Bescheid verhindert werden. Nichts anderes geht aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 11.03.2019 hervor (Bl. 106 der Behördenakte Az. 820/18).

(Seite 9 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 28.04.2020 – B 2 K 19.440)

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, der das Urteil des VG Bayreuth bestätigt, führt zum Gebot der Rücksichtnahme und der Möglichkeit von Auflagen aus:

Es ist von der Beklagten nicht hinreichend vorgetragen und dargelegt, dass die beantragte Baugenehmigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BauNVO aufgrund vom Bauvorhaben ausgehender Belästigungen oder Störungen unzumutbar sein soll. Es ist weiterhin nicht hinreichend dargelegt, warum die in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 11. März 2019 (Bl. 106 der Bauakte) vorgeschlagenen Auflagen einen entsprechenden Konflikt nicht lösen sollen können. Es wird lediglich ohne weitere Begründung behauptet, Auflagen seien hier kein geeignetes Mittel. Es wird auch nicht hinreichend dargelegt, warum die Belange des Gebiets gefährdet werden sollen bei Anreise der Besucher von außerhalb des Plangebiets. Die Zahl der Besucher steht fest und wurde in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme beachtet. Dass diese voraussichtlich fast alle von außerhalb des Plangebiets anreisen, wurde im Rahmen der Lärmberechnungen des durch die Nutzung ausgelösten Verkehrs berücksichtigt.

(Seite 4 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München vom 01.03.2021 – 2 ZB 20.1285)

Das zeigt, dass die Behauptung, vom Vorhaben gingen Belästigungen oder Störungen aus, die im Gebiet und der Umgebung unzumutbar sind und selbst mit Auflagen nicht zu bewältigen wären, klar der Auffassung des Gerichts widerspricht.

Erschwerend kommt hinzu: Die Verwaltung behauptet in der Sitzungsvorlage unzutreffend, es gäbe überhaupt keine weitere arabisch-islamische Moschee. Das ist falsch. So befindet sich eine in der Geisfelder Straße. Daneben gibt es die Ditib Moschee und Einrichtungen im Ankerzentrum. Die Ausstattung mit islamischen Gebetshäusern in Bamberg oder gar bayernweit (vgl. dazu bereits VG München Beschl. v. 7.6.2005 – M 8 SN 05.1628, BeckRS 2005, 38285, beck-online) nicht derart gering, dass das Kulturzentrum einen weit übergebietslichen oder überregionalen Einzugsbereich hätte. Besondere religiöse Feiern werden häufig im Kreis der Großfamilie begangen. Es ist also nicht zu beanstanden, dass das islamische Kulturzentrum auf dem Baugrundstück innerhalb des gegenständlichen Wohngebiets zugelassen wird. Denn es dient im Sinne eines Gemeinbedarfs dem religiösen und kulturellen Bedürfnis der Wohnbevölkerung und muss gerade nicht nur der näheren Umgebung dienen (vgl. VG München Beschl. v. 7.6.2005 – M 8 SN 05.1628, BeckRS 2005, 38285, beck-online). Auf diese falsche Behauptung kommt es rechtlich zudem nicht an. Zur arabisch-islamischen Moschee heißt es in der ergangenen Entscheidung schließlich:

Der bisherige Vortrag der Beklagten legt nicht nahe, dass der Kläger aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit gehindert wäre, von der Baugenehmigung Gebrauch zu machen. Dass der Deutsch-Arabischer Kulturverein Bamberg e.V. kein Interesse an einer Nutzung des streitgegenständlichen Anwesens mehr hätte, würde das Sachbescheidungsinteresse des Klägers nicht entfallen lassen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass alleine der Deutsch-Arabischer Kulturverein Bamberg e.V. tatsächlich oder rechtlich in der Lage wäre, das streitgegenständliche Anwesen in der beantragten Form zu nutzen.

(Seite 8 der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 28.04.2020 – B 2 K 19.440)

### **3. Weiters Vorgehen**

Wir erlauben uns nach alledem, Sie an den Tenor der Entscheidung zu erinnern, wonach unter der Rechtsauffassung der Gericht zu verbescheiden ist. Für eine „eigene Rechtsauffassung“ der Stadt Bamberg lassen die Gerichte insoweit gerade keinen Raum.

Die rechtswidrige Ablehnung eines Baugesuchs kann Amtshaftungsansprüche auslösen, für die daraus resultierenden Schäden haften die Verantwortlichen ggf. persönlich. Wir denken das ist Ihnen bekannt. Ob dies nun der Versuch des Oberbürgermeisters Starke sein soll, die Verantwortung für das Baugesuchs von sich weg in Ihre Hände zu legen, können wir nur mutmaßen. Insoweit sei aber der Hinweis erlaubt, dass eine Zuständigkeit des Bau- und Werkssenats sich aus der Geschäftsordnung der Stadt Bamberg vom 27.05.2021 in der Fassung vom 24.03.2021 nicht ergibt. Die dort genannten Ausnahmefälle, die Ihre Zuständigkeit begründen würden, liegen nicht vor. Bei der Genehmigung der Moschee im Bamberger Osten war Ihre Zuständigkeit bekanntlich nach Aussage des OB und seines Baureferenten auch nicht gegeben, wie Ihnen noch in Erinnerung sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur zu empfehlen, die Sach- und Rechtslage kritisch zu hinterfragen. Vielmehr bitten wir Sie auch im Namen unserer Mandantschaft, die Sach- und Rechtslage kritisch zu überprüfen. Gerne stünde Ihnen unsere Mandantin kurzfristig auch für ein Gespräch noch vor der Sitzung am 09.06.2021 zur Verfügung. Wir werden das weitere Vorgehen nun ebenfalls mit unserer Mandantin erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Thomas Müller**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Diplom-Bauingenieur (FH)  
Wirtschaftsmediator (CVM)

**Aktuelle Infos:** Auch 2020 hat Müller | Schell | Peetz durch hohe Fachkompetenz und Expertise überzeugt. Erneut gekürt als „**Top-Anwalt**“ der **Focus-Anwaltsliste** in der Kategorie Bau- und Architektenrecht wurde Dr. Thomas Müller. Die Zeitschrift Capital verlieh uns die Auszeichnung „**Beste Anwaltskanzleien 2020**“ im Gebiet Privates Bau- und Architektenrecht.



Bitte beachten Sie: E-Mails können i.d.R. nicht sofort nach ihrem Eingang bearbeitet werden. In dringenden Fällen kontaktieren Sie bitte mein Sekretariat (+49 951 98 60 50).

**Müller | Schell | Peetz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB** ▪ Schützenstraße 23a ▪ D-96047 Bamberg  
Tel: +49 (0) 951 98 60 50 ▪ Fax: +49 (0) 951 96 60 555 ▪ [mueller@mueller-schell.de](mailto:mueller@mueller-schell.de) ▪ [www.mueller-schell.de](http://www.mueller-schell.de)

Müller Schell Peetz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB ist eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung und Sitz in Bamberg. Registergericht: AG Bamberg, PR 60. Müller Schell Peetz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB is a German partnership with limited professional liability having its seat in Bamberg, registered at AG Bamberg, PR 60.

Diese Nachricht von Müller | Schell | Peetz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB ist vertraulich und nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Falls Sie sie irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie sie. Jede unerlaubte Kenntnisnahme, Nutzung oder Weitergabe des Inhalts, vollständig oder teilweise, ist unzulässig. This communication, issued by Müller | Schell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, is confidential and may well be privileged. It is intended only for the use of the addressee. If you have received this communication in error, please inform the sender immediately and delete it. Any unauthorized reading, use or disclosure of the contents in whole or in part is prohibited.